

77. Ist in Bayern rechts des Rheins der Grundeigentümer berechtigt, in seinem Hausgarten zu jagen, auch wenn dieser nicht unmittelbar an seiner Behausung liegt, sondern von derselben durch den Hofraum getrennt wird?

2. Wird die Anklage wegen unberechtigter Ausübung der Jagd durch Erlegung von Wild auf fremdem Jagdgebiete während der Schonzeit durch Freisprechung von der Anklage wegen nachgewiesener Erlaubnis des Jagdberechtigten erschöpft?

Bayer. Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 u. 13.

Bayer. Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung Art. 11 Abs. 1 Ziff. 5.

Bayer. Verordnung v. 5. Oktober 1863 über Ausübung und Behandlung von Jagden §. 3 A.
St.P.D. §§. 262. 263.

I. Straffenat. Urtr. v. 8. Dezember 1881 g. R. Rep. 2893/81.

I. Landgericht München II.

Aus den Gründen:

1. Die in der Revision vertretene Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß vom angefochtenen Urteile die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des bayerischen Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., unrichtig angewendet worden sei, kann nicht geteilt werden. Diese angezogene Gesetzesstelle schreibt vor, daß dem Grundeigentümer die Ausübung des Jagdrechtes an allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten zustehet, sobald letztere durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.

Das angegriffene Urtheil stellt fest, daß der wegen Ausübung der Jagd an einem Orte, an welchem er zu jagen nicht berechtigt gewesen, zur Verantwortung gezogene Angeklagte in dem Obstgarten des Anwesens seines Bruders Lorenz R. am 11. Mai L. S. und ungefähr 14 Tage zuvor je einen Rehbock mittels Schießgewehres erlegt und sich angeeignet, sowie daß derselbe mit Genehmigung des Grundeigentümers gehandelt habe. Bezüglich der örtlichen Lage des Gartens ist als erwiesen vom Urtheile angenommen, daß derselbe unmittelbar an den Hofraum anstößt, welcher die Rückseite des Wohnhauses und den unter dem nämlichen Dache mit letzterem befindlichen Stadel und Stall umgiebt. Ferner steht nach dem Urtheile fest, daß der Garten nach allen Richtungen gegen das Wohnhaus, den Hofraum und die angrenzenden Felder theils durch Stangenzaun, theils durch Bretterzaun abgeschlossen ist, daß man vom Wohnhause in den Garten über den Hofraum durch ein verschließbares Gatterthürchen und von den anstoßenden Feldern an zwei Stellen gelangt, welche nach Zurückziehung beweglicher Querstangen eine Zufahrt ermöglichen, sowie daß der Garten als Gras-, Baum- oder Krautgarten dient. Hiernach betrachtet das Urtheil den Garten als einen Teil des von ihm mit Wohnhaus, Stadel, Stallung und Hofraum gebildeten Ganzen, welches ein zusammenhängendes, ringsbefriedetes Besitztum darstelle, und führt aus, daß vermöge des der fraglichen Gesetzesvorschrift zu Grunde liegenden, aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorgehenden Motivs der Heilighaltung der Hausflur und der Vermeidung des Betretens derselben durch Pächter der Jagd auf angrenzendem Bezirke Gewicht auf den Umstand nicht zu legen sei, daß der Garten nicht unmittelbar an das Wohnhaus stoße.

Es läßt sich aus den Verhandlungen des bayerischen Landtages entnehmen, daß die in Bezug genommene Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 im Gesetzentwurfe nicht enthalten war, daß dieselbe als Zusatz zu dem bezeichneten Artikel von dem mit der Beratung des Entwurfes befaßten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gefügt und in dem vom Ausschusse der letzteren erstatteten Berichte mit der Erwägung begründet wurde, daß diese Abänderung des Entwurfes „wegen der Heilighaltung der Hausflur, sowie aus den besonderen Rücksichten, welche Hofräume und Hausgärten bei allgemeinen Verpachtungen verdienen“, geboten sei (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1849 Beilage-Band 1 S. 254). Der Berichterstatter des Ausschusses vertrat

auch in der Kammer bei Beratung des Gesetzentwurfes die Anschauung des Ausschusses dahin, daß die „eigentlichen Hofräume und Hausgärten, sobald ihre Begrenzung nur kennbar sei, für so heilig zu halten“ seien, daß „jeder Jagdpächter von denselben abzuhalten“ sei (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1849, Stenographische Berichte Bd. 2 S. 13 u. 90). Nachdem bei dieser Beratung einer der Redner erklärt hatte, daß er „die Achtung vor dem Hause und dessen nächsten Räumen“ teile, und daß „Hausrecht und Ruhe des Hauses durch Jagen nicht gestört werden dürfe“ (a. a. D. S. 86), nachdem ein anderer Redner bemerkt hatte, daß „für die Landeigentümer das Recht, in ihrem Hofraume oder Garten zu jagen“ wichtig sei (a. a. D. S. 86), und endlich ein weiterer Redner die Befugnis des Eigentümers, wenigstens „in seinen Gebäuden, Hofräumen und den daranstoßenden Gärten“ das Wild zu erlegen, als von höchster Wichtigkeit bezeichnet hatte (a. a. D. S. 89), wurde von der Kammer der Abänderungsvorschlag angenommen (a. a. D. S. 91). In der Kammer der Reichsräte trat der Ausschuß diesem Zufage in unveränderter Fassung bei (Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1849, Beilage-Band 2 S. 576), nachdem der Berichterstatter in seinem Vortrage für den Ausschuß die Wichtigkeit der Beweggründe des Ausschusses der anderen Kammer anerkannt und die Ansicht, daß „die Hausflur heilig zu halten“ sei, geteilt hatte (a. a. D. S. 547). Die Reichsratskammer trat hierauf bei der Beratung dem Zufage bei (Verhandl. Bd. 2 S. 505). Hiernach erscheint sowohl zufolge der erklärten Ansicht der beiden Kammern als nach Zustimmung der Staatsregierung, welche die Zusatzbestimmung in der aus der Beratung jener hervorgegangenen Fassung mit Gesetzeskraft bekleidete, Einverständnis darüber als gegeben, daß durch den Zusatz der Frieden des Hauses gewahrt werden sollte. Der diesem Frieden zu gewährende Schutz eines zu einem Wohnhause gehörigen Besitztums, welches — wie ein Gras-, Obst- und Krautgarten — seiner Beschaffenheit zufolge bestimmt ist, häuslichen Zwecken zu dienen, und welches dies durch abgrenzende Umfriedung erkennbar macht, kann nicht, wie die Revision geltend macht, nach der Absicht des Gesetzes diesem Besitztume schon deshalb in allen Fällen versagt sein sollen, weil es nicht unmittelbar am Wohnhause, obwohl in dessen nächster Nähe, liegt, sondern von diesem durch einen anderen Bestandteil des Besitztums, welcher ebenfalls häuslichen, wenn auch von jenen zu unterscheidenden, Zwecken dient, getrennt wird.

Vielmehr ist die Auffassung berechtigt, daß das Gesetz, indem es von unmittelbar an die Behausung anstoßenden Hofräumen und Hausgärten spricht, nicht von jedem dieser beiden letzteren das Erfordernis aufstellen wollte, daß sie, um den gesetzlichen Schutz zu genießen, je an die Behausung anstoßen müssen, sondern daß sie, falls sie nur zusammenhängen und nebeneinander liegende Räume bilden, des gleichen Schutzes teilhaftig sein sollen, wenn auch nur das von beiderlei bestimmten Räumen gestaltete Besitztum, als ein Ganzes genommen, an die Behausung unmittelbar mit einem Teile seiner Grenzen anstößt. Das in der Revision aufgestellte Bedenken, daß ein Garten von der Behausung durch einen sehr ausgedehnten Hofraum getrennt sein könnte, sodas er nicht mehr als Hausgarten zu erachten wäre, findet in der Feststellung des Urteils keinerlei Anhalt. Bestimmter thatsächlicher Grundlage bedürfte aber die Annahme, daß ein Garten vermöge der Ausdehnung des anliegenden Hofraumes des Hausfriedens nicht teilhaftig sei. Dadurch, daß die Strafkammer dem Gesetze die erörterte Auslegung gegeben, hat sie daher dasselbe nicht unrichtig angewendet. Sie hat auch den Begriff des Hausgartens nicht verkannt, indem sie als solchen den fraglichen zum Baue von Obst und Kraut, somit zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse, bestimmten Garten betrachtete.

Es ist somit und da auch die sonstigen Voraussetzungen des Rechtes zur Jagdausübung vorliegen, der Ausspruch gerechtfertigt, daß der Angeklagte sich des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig gemacht hat.

2. Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß die vom urteilenden Gerichte getroffene Entscheidung die Anklage nicht erschöpft. Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt (§. 263 Abs. 1 St.P.O.). Der Eröffnungsbeschluß hat als Erschwerungsgrund des unberechtigten Jagens dessen Ausübung während der gesetzlichen Schonzeit bezeichnet. Nachdem die unter Anklage gestellte Handlung als eine bezüglich der Ausübung der Jagd berechnete beurteilt war, hatte das urteilende Gericht zu erwägen, ob und inwieweit noch das Jagen während der Schonzeit als strafbar in Betracht zu kommen hatte. Das schon angezogene bayerische Gesetz vom 30. März 1850 bestimmt im Art. 13, daß bei Ausübung der Jagd die jagdpolizeilichen Vorschriften einzuhalten sind, und Art. 11 des Gesetzes vom 18. Aug. 1879

zur Ausführung der St.P.O. bestimmt Abs. 1 Ziff. 5, daß an Geld bis zu *M* 45 zu bestrafen ist, wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften verfehlt. Die Verordnung vom 5. Oktober 1863 setzt aber in §. 3A die Hegezeit für Hagerwild und zwar für Rehböcke, deren der Angeklagte beschuldigt ist, am 11. Mai l. J. und etwa 14 Tage vorher je einen erlegt zu haben, auf die Zeit vom 2. Februar bis 1. Juni fest. Es umfaßte somit die Anschulldigung auch die Verfehlung des Jagdausübenden, innerhalb der Hegezeit Rehböcke erlegt zu haben. Nach dem Sitzungsprotokolle vom 1. Oktober l. J. hat die Staatsanwaltschaft für den Fall, daß nicht Verurteilung wegen Vergehens erfolge, vorsorglich hervorgehoben, daß eine Übertretung jagdpolizeilicher Vorschrift vorliege. Auch der Antrag des Verteidigers, eine leichte Geldstrafe zu verhängen, erklärt sich nur durch solche Voraussetzung. Das Gericht war daher gehalten, die Handlung des Angeklagten auch von diesem angeregten Gesichtspunkte der Prüfung zu unterstellen. Dasselbe hat jedoch im Urteile entschieden, daß es hierzu nicht veranlaßt sei, weil die Anklage nur auf Vergehen des strafbaren Eigennutzes gerichtet sei. Diese zur Geltung gebrachte Ansicht ist eine rechtsirrig.

Da bei dieser Sachlage die erfolgte Freisprechung sich als eine solche von einem einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte der That darstellt, eine solche jedoch nicht zulässig erscheint (§. 263 Abs. 1 St.P.O.), so ist die Aufhebung des Urteils unter Aufrechthaltung der in demselben enthaltenen thatsächlichen Feststellungen geboten.